



VERHALTENSKODEX

FÜR LIEFERANTEN

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN DER FIRMA TH. GEYER

Als mittelständisches, familiär geführtes Unternehmen liegt es in unserer Verantwortung gegenüber allen Beteiligten innerhalb der Wertschöpfungskette, eine nachhaltige, soziale, ökonomische und ökologische Wirtschaftsstruktur aufzubauen und nachfolgenden Generationen eine stabile Lebens- und Arbeitsgrundlage zu hinterlassen. Th. Geyer respektiert dabei die kulturelle, ethische, religiöse, soziale und politische Vielfalt der Nationen und Gesellschaften.

Im Zuge dieser Erkenntnis hat Th. Geyer diesen Verhaltenskodex für Lieferanten eingeführt, der die eigenen Standards eines sozialen und ökologischen Umfeldes, wie in unserem Corporate Code of Conduct nachzulesen, auf unsere Lieferanten ausweitet und damit Lieferanten zu einem integrierten Bestandteil unserer Nachhaltigkeitsstrategie macht. Th. Geyer erwartet, dass Lieferanten die nationalen und internationalen Vorgaben und Rechtstexte einhalten.

Dazu zählen der „United Nations Global Compact“, die Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, die wirtschaftlichen Anmerkungen der OECD sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Wir erwarten von unseren Lieferanten darüber hinaus die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen für ihre Tochtergesellschaften und Vorlieferanten. Ebenso erwarten wir die Einführung geeigneter Prozesse in ihren Organisationen, die die Einhaltung der zutreffenden Vorgaben und Rechtstexte ebenso wie die des Th. Geyer Verhaltenskodex für Lieferanten vorantreiben.

Th. Geyer unterstützt und ermutigt ausdrücklich seine Geschäftspartner, diesen Verhaltenskodex in ihrer jeweils eigenen Unternehmenspolitik zu berücksichtigen. Die Kommunikation des Verhaltenskodex für Lieferanten findet sowohl an die Beschäftigten von Th. Geyer als auch an die Lieferanten statt. Über Selbstauskünfte und Lieferantenfragebögen erlauben wir uns, die Einhaltung der folgenden Prinzipien bei unseren Lieferanten abzufragen.

Veränderungen und Anpassungen in genannten Vorschriften und Gesetzestexten können ebenfalls Anpassungen des Verhaltenskodex für Lieferanten zur Folge haben.

Renningen, den 01.12.2023



Oliver-Alexander Geyer
Geschäftsführender Gesellschafter



Ralf Streicher
Geschäftsführender Gesellschafter



André Meise
Geschäftsführer



PRINZIPIEN UND MASSNAHMEN MENSCHENRECHTE

Prinzip 1: Unsere Lieferanten sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten

Die Menschenrechtserklärung ist fundamentale Grundlage jeglicher unternehmensinternen Vorgänge. Th. Geyer erwartet von seinen Lieferanten die Sicherstellung der Menschenrechte sowohl am Arbeitsplatz als auch im allgemeinen Tätigkeitsfeld innerhalb des Unternehmens.

Prinzip 2: Unsere Lieferanten sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen

Th. Geyer ist sich auf Grund der weltweiten Geschäftsbeziehungen der internationalen Verantwortung bewusst. Daher erwartet Th. Geyer, dass seine Lieferanten keine geschäftlichen Kontakte zu Firmen unterhalten, bei denen Menschenrechtsverletzungen auftreten und dass unsere Lieferanten sich von diesen Vorgängen distanzieren. Th. Geyer erwartet weiterhin, dass seine Lieferanten die Richtlinien über Arbeitssicherheit und Gesundheit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten.

ARBEITSNORMEN

Prinzip 3: Unsere Lieferanten sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren

Das Recht der Arbeitnehmer, nach dem ILO-Übereinkommen Nr. 87 („Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes; 1948“) Organisationen zu bilden oder ihnen beizutreten, um sich auf legale Weise Gehör zu verschaffen, wird von Seiten unserer Lieferanten anerkannt und respektiert. Dabei werden nationale Gegebenheiten beachtet. Ebenfalls wird das Recht, nach ILO-Übereinkommen Nr. 98 („Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen; 1949“) Kollektivverhandlungen zu führen, nicht eingeschränkt.

Prinzip 4: Unsere Lieferanten sollen für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit eintreten

Unsere Lieferanten bekennen sich nachdrücklich zum Verbot jeglicher Form der Zwangsarbeit gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 29 („Übereinkommen über die Zwangs- oder Pflichtarbeit; 1930“) sowie Nr. 105 („Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit; 1957“). Jegliche Arbeit muss freiwillig erbracht sein, und jedem Arbeitnehmer steht das Recht zu, das Arbeitsverhältnis mit angemessener Kündigungsfrist zu beenden.

Prinzip 5: Unsere Lieferanten halten sich an national gültige Vorgaben zu Entlohnung, Leistungen und Arbeitszeiten

Weiterhin orientieren sich unsere Lieferanten bei der angemessenen Entlohnung an den national gültigen gesetzlichen Vorgaben sowie an der bestehenden Arbeitsmarktsituation und beachten die nationalen gesetzlichen Vorgaben der Arbeitszeit. Den Arbeitnehmern wird der regelmäßige, nach nationalen gesetzlichen Vorgaben, bezahlte Erholungsurlaub gewährleistet.

Prinzip 6: Unsere Lieferanten sollen für die Abschaffung der Kinderarbeit eintreten

Unsere Lieferanten beschäftigen nur Arbeitnehmer, welche gemäß der Kinderrechtskonvention sowie dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 („Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung; 1973“) das vorgeschriebene Mindestalter überschritten haben. Weiterhin wird jegliche Art von ausbeuterischer Kinderarbeit abgelehnt. Arbeiten, bei denen junge Mitarbeiter Gefahren ausgesetzt werden, werden vom Lieferanten untersagt.

Prinzip 7: Unsere Lieferanten wahren und fördern Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir erwarten von unseren Lieferanten die vollständige Einhaltung der geltenden nationalen Gesetze zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Diese beinhalten die Erfassung tatsächlicher sowie potenzielle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz sowie die Schulung von Mitarbeitern, um Unfälle und Berufskrankheiten möglichst zu verhindern. Unsere Lieferanten sollen auch sicherstellen, dass die national geltenden Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden.

Prinzip 8: Unsere Lieferanten sollen die Diversität fördern

Unsere Lieferanten erlauben keine Diskriminierung am Arbeitsplatz, welche aus Gründen des Geschlechts, ethnischer Herkunft, sozialem oder religiösem Hintergrund, Hautfarbe, Nationalität, Alter, sexueller Neigung, Behinderung, Familienstand, Gesundheitszustand oder aus sonstigen Gründen, die nach dem Gesetz verboten sind, entstanden sind. Unsere Lieferanten fördern Inklusion und Diversität in ihrem Unternehmen, beispielsweise durch Beziehungen zu Betrieben, die durch Diversität geprägt sind, oder Betrieben unter Leitung von unterrepräsentierten Gruppen, so wie Th. Geyer dies auch berücksichtigt.

UMWELTSCHUTZ

Prinzip 9: Unsere Lieferanten sollen den Schutz der Umwelt einhalten

Th. Geyer erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung aller geltenden nationalen Gesetze, Vorschriften und Normen zum Schutz der Umwelt. Ziel ist, Umweltbelastungen und Umweltgefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Betrieb zu verbessern, insbesondere bei der Verwendung von Produkten und Materialien sowie von Transporttechnologien in der Lieferkette. Vorsorgende Maßnahmen sollen garantieren, dass keine vermeidbaren und vor allen Dingen irreversiblen Schäden entstehen. Gesetzliche Vorgaben und Richtlinien bei der Handhabung von Produkten und Chemikalien werden beachtet. Regelmäßige Schulungen als Präventivmaßnahme sind weiterhin ein Instrument der Vorsorge bei Umweltproblemen.

Prinzip 10: Unsere Lieferanten sollen Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen

Th. Geyer erwartet von seinen Lieferanten einen strukturierten und systematischen Ansatz bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten. Aufgestellte Zielformulierungen sowie die Erfüllung von existierenden Gesetzen, Regeln und Genehmigungen bieten dabei die Grundlage für das unternehmensweite Agieren.

Prinzip 11: Unsere Lieferanten sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern

Unsere Lieferanten setzen sich für eine nachhaltige, stabile und ökologisch vertretbare Geschäftspolitik ein. Dabei werden effiziente, moderne und umweltschonende Technologien gefördert und nach Möglichkeit umgesetzt.

LIEFERKETTEN-SORGFALTPFLICHT

Prinzip 12: Unsere Lieferanten halten die Lieferkettensorgfaltspflicht ein

Th. Geyer erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten, und soweit möglich und je nach Geltungsbereich anwendbar, die Weitergabe innerhalb der Lieferkette der Geschäftspartner, wie im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und im Fragebogen zum Bericht des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beschrieben.

KONFLIKTMINERALIEN

Prinzip 13: Unsere Lieferanten setzen sich für eine nachhaltige Beschaffung von Konfliktmineralien ein

Th. Geyer erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich für eine verantwortungsvolle Gewinnung von Konfliktmineralien einsetzen und alle geltenden Gesetze und internationale Standards einhalten. Dies umfasst insbesondere die EU-Konfliktmineralien-Verordnung (EU 2017/821), den Dodd-Frank Act (Art. 1502) und den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Prinzip 14: Unsere Lieferanten sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung

Unsere Lieferanten verpflichten sich, jegliche Ansätze der Bestechung zu verhindern. Es werden alle Vorschriften der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingehalten sowie geltenden Gesetzen zur Verhinderung der Korruption, Bestechung und Geldwäsche entsprochen. Dabei soll der hohe ethische Ansatz, den Th. Geyer an das eigene Unternehmen stellt, ebenfalls von den Geschäftspartnern umgesetzt werden. Von Partnern innerhalb der Wertschöpfungskette, die diesem Prinzip untreu sind, distanzieren wir uns ausdrücklich.

EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Prinzip 15: Unsere Lieferanten sollen die hier dargelegten Grundsätze einhalten

Th. Geyer erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Grundsätze des Verhaltenskodex für Lieferanten an ihre Subunternehmer und Vorlieferanten weitergeben, und sie auch bei der Auswahl von Subunternehmern und Zulieferer berücksichtigen.

Sollte der Verdacht bestehen, dass der Lieferant gegen diese Grundsätze verstößt (z.B. aufgrund negativer Medienberichte), behält sich Th. Geyer das Recht vor, die Offenlegung aller relevanten Informationen zu verlangen.

Darüber hinaus behält sich Th. Geyer das Recht vor, jegliche Geschäfte mit Lieferanten zu beenden, die eindeutig und nachweislich gegen den Th. Geyer Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen und/oder die keine Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsleistung anstreben oder umsetzen.

REFERENZEN

UN Global Compact
www.unglobalcompact.org

International Labour Organisation ILO
www.ilo.org

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
www.ohchr.org

Organisation der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
www.oecd.org

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
www.unodc.org

Diese Erklärung trat am 01.12.2023 in Kraft.

www.thgeyer.com